

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 416/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 417/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 418/89 der Kommission vom 17. Februar 1989 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 5
- \* Verordnung (EWG) Nr. 419/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse ..... 10
- \* Verordnung (EWG) Nr. 420/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung ..... 11
- Verordnung (EWG) Nr. 421/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 422/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 423/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand ..... 16
- \* Verordnung (EWG) Nr. 424/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 425/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors ..... 20

Verordnung (EWG) Nr. 426/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 427/89 der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

89/130/EWG, Euratom :

- \* Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ..... 26

**Kommission**

89/131/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1989 zur Änderung der Entscheidung 88/557/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht ..... 29

89/132/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1989 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend forstliches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 71/161/EWG des Rates nicht entspricht ..... 30

89/133/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1989 zur Änderung der Grenzen der im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates benachteiligten Gebiete in Portugal ..... 31

89/134/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1989 zur Genehmigung eines Programms für den spanischen Baumwollsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates ..... 33

89/135/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1989 zur Genehmigung von vier von der portugiesischen Regierung aufgestellten Programmen sowie der Änderung von zwei in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal bereits genehmigten Programmen ..... 35

89/136/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 1989 zur Änderung der Entscheidung 85/446/EWG über die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch an Ort und Stelle vorzunehmenden Kontrollen ..... 36

89/137/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Änderung der Entscheidung 89/15/EWG zur Aufrechterhaltung der Einfuhr lebender Nutztiere und frischen Fleisches aus bestimmten Drittländern ..... 37

89/138/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1989 zur Änderung der Entscheidung 89/7/EWG zur Festlegung der Dauer der amtlichen Zulassung bestimmter Gemüsesorten ..... 39

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 416/89 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Februar 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	126,66
0712 90 19	20,50	126,66
1001 10 10	53,13	171,13 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	53,13	171,13 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	30,85	119,26
1001 90 99	30,85	119,26
1002 00 00	58,63	112,23 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	49,19	119,38
1003 00 90	49,19	119,38
1004 00 10	40,25	75,46
1004 00 90	40,25	75,46
1005 10 90	20,50	126,66 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
1005 90 00	20,50	126,66 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
1007 00 90	43,84	137,31 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	49,19	25,14
1008 20 00	49,19	59,77 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	49,19	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	57,38	180,82
1102 10 00	96,27	172,09
1103 11 10	95,80	278,70
1103 11 90	60,70	194,02

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 417/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Februar 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU / Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,16	0,16	0
0712 90 19	0	0,16	0,16	0
1001 10 10	0	0	0	8,88
1001 10 90	0	0	0	8,88
1001 90 91	0	0	0	0,86
1001 90 99	0	0	0	0,86
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,16	0,16	0
1005 90 00	0	0,16	0,16	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	1,22

## B. Malz

*(ECU / Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	1,53	1,53
1107 10 19	0	0	0	1,14	1,14
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 418/89 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1989

## über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-  
litik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1870/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 2 945 Tonnen Getreide zuge-  
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(\*)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den  
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

*Artikel 1*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG I

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1318/88 bis 1321/88
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Euronaid, Rhijngeesterstraatweg 40, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe im ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Haiti und Dominikanische Republik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II A 9)
8. **Gesamtmenge:** 1 650 Tonnen (2 845 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 3
  - A: 650 Tonnen (2 Teilmengen: I: 500 Tonnen; II: 150 Tonnen)
  - B: 500 Tonnen
  - C: 500 Tonnen
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II B 3)

Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe (in 40-Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage“ (5)) (6):

  - A:
    - I (500 Tonnen):  
„ACTION N° 1318/88 / FLOCONS D'AVOINE / HAÏTI / CARITAS NEERLANDICA / 80329 / PORT-AU-PRINCE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE“
    - II (150 Tonnen):  
„ACCIÓN N° 1319/88 / COPOS DE AVENA / REPÚBLICA DOMINICANA / CARITAS NEERLANDICA / 80332 / SANTO DOMINGO / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA“
  - B (500 Tonnen):  
„ACTION N° 1320/88 / FLOCONS D'AVOINE / HAÏTI / CARITAS NEERLANDICA / 80327 / PORT-AU-PRINCE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE“
  - C (500 Tonnen):  
„ACTION N° 1321/88 / FLOCONS D'AVOINE / HAÏTI / CARITAS NEERLANDICA / 80328 / PORT-AU-PRINCE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:**
  - A: 20. 3. — 15. 4. 1989;
  - B: 1. — 31. 5. 1989;
  - C: 1. — 31. 7. 1989
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 3. 1989, 12 Uhr

**21. Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 21. 3. 1989, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :
  - A: 1. — 30. 4. 1989 ;
  - B: 1. — 31. 5. 1989 ;
  - C: 1. — 31. 7. 1989

c) Lieferfrist : —

**22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 5 ECU/t****23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu****24. Anschrift für die Angebotsabgabe (°) : Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi, 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)****25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (°) :**

Die am 15. 2. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/89 der Kommission (ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 74) festgesetzte Erstattung

## ANHANG II

1. **Maßnahme Nr. (1):** 20/88
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Euronaid, Rhijngeesterstraatweg 40, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Dominikanische Republik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 4)
8. **Gesamtmenge:** 100 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 c)  
Beschriftung der Säcke (Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) (in 20-Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage“ (5):  
„ACCION Nº 20/88 / MAÍZ / REPÚBLICA DOMINICANA / OXFAM B / 80827 / SANTO DOMINGO / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / DESTINADO A LA DISTRIBUCIÓN GRATUITA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 20. 3. bis 15. 4. 1989
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 3. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 21. 3. 1989, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 30. 4. 1989
  - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (6):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (7):** Die am 15. 2. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/89 der Kommission (Abl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 74) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
  - Ursprungszeugnis.
- Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
- M. de Keyzer en Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieser Anhänge aufgeführten Büros
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieser Anhänge angegeben ist.
- (7) Die Lieferung frei Verladehafen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 schließt ein, daß der Zuschlagsempfänger die dort anfallenden, nachstehenden Kosten zu tragen hat :
- bei Verwendung von Containern auf FCL/FCL- oder FCL/LCL-Basis : alle mit ihrer Verwendung bis hin zum Terminal zusammenhängenden Kosten mit den THC-Kosten und ohne die Miete.  
Nach Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz ist der Zuschlagsempfänger für das Verladen der Container an Bord des vom Empfänger der Ware bezeichneten Schiffs verantwortlich. Die gemäß dem genannten zweiten Unterabsatz zu erstattenden Kosten schließen die THC-Kosten aus ;
  - bei Verwendung von Containern auf LCL/FCL- oder LCL/LCL-Basis : keine Kosten ; der Zuschlagsempfänger liefert die Ware frei Terminal in einer Weise, daß die Container auf Kosten des Empfängers unverzüglich beladen werden können.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 419/89 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 und 84 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltende ergänzende Handelsmechanismus wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3851/88 <sup>(4)</sup>, eingeführt. Nach deren Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz dritter Gedankenstrich muß sich die Menge Käse mit Schimmelbildung im Teig, für die monatlich eine EHM-Lizenz beantragt wird, auf mindestens eine Tonne belaufen. Nach der mit der Anwendung dieser Bestimmung erworbenen Erfahrung ist die genannte Menge bei der Käsesorte Roquefort jedoch zu hoch. Sie sollte deshalb auf 0,3 Tonnen herabgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3851/88 der Kommission wurde unter anderem die Zahl der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Käsekategorien verringert. Es empfiehlt sich deshalb, den letzten

Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung anzupassen. Da es sich um die Berichtigung eines sachlichen Irrtums handelt, muß die vorliegende Verordnung zum selben Tag wie die Verordnung (EWG) Nr. 3851/88 Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz wird unter dem dritten Gedankenstrich der nachstehende Satz angefügt :

„In der Kategorie 2 beträgt die monatliche Mindestmenge Roquefort jedoch 0,3 Tonnen“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz werden die Kategorien „1, 3, 7 und 10“ durch die Kategorien „1, 2, 6 und 9“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Änderung gemäß Artikel 1 Ziffer 2 gilt jedoch mit Wirkung vom 13. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 13. 12. 1988, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 420/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1989

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei  
Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 4250/88<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der  
Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des  
Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(5)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2135/84<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76  
werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei  
Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung  
Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonder-  
kurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2452/88  
der Kommission<sup>(7)</sup> festgesetzt.

Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander  
jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist  
der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus  
dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen  
entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 1. März bis  
zum 31. August 1989 dem Umrechnungskurs gegenüber  
sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die unterein-  
ander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der  
sich aus dem für die Berechnung der am 1. Februar 1989  
geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten  
Durchschnittskurs ergibt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge

im Agrarsektor<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1889/87<sup>(9)</sup>, insbesondere Artikel 6 Absatz 1,  
ist auf die Leitkurse und die Marktkurse ein Berichtig-  
ungsfaktor anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG)  
Nr. 1393/76 beträgt :

- a) für den belgischen und den luxemburgischen  
Franken :  
1 bfr / lfr = 0,0207096 ECU ;
- b) für die dänische Krone :  
1 dkr = 0,111981 ECU ;
- c) für die Deutsche Mark :  
1 DM = 0,427144 ECU ;
- d) für den französischen Franken :  
1 ffr = 0,127359 ECU ;
- e) für das irische Pfund :  
1 Ir£ = 1,14430 ECU ;
- f) für den niederländischen Gulden :  
1 hfl = 0,379097 ECU ;
- g) für das englische Pfund :  
1 £Stg = 1,41000 ECU ;
- h) für die italienische Lira :  
100 Lit = 0,0584168 ECU ;
- i) für die griechische Drachme :  
100 Dr = 0,519136 ECU ;
- j) für die spanische Peseta :  
100 Pta = 0,694845 ECU.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2452/88 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 21.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 5. 8. 1988, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/89 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 1989**  
**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit**  
**Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 383/89 der Kommission <sup>(3)</sup>  
hat bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung  
in Zypern eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den in  
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 <sup>(5)</sup>, erwähnten

repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5  
der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet  
werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise  
während zweier aufeinanderfolgender Markttag auf  
einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem  
des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1  
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der  
Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeug-  
nissen mit Ursprung in Zypern sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 383/89 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 422/89 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 1989**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 377/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
377/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß  
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 377/89 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1989, S. 28.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	32,34 (*)	
1701 11 90 910	30,04 (*)	
1701 11 90 950	(?)	
1701 12 90 100	32,34 (*)	
1701 12 90 910	30,04 (*)	
1701 12 90 950	(?)	
1701 91 00 000		0,3516
1701 99 10 100	35,16	
1701 99 10 910	33,58	
1701 99 10 950	33,58	
1701 99 90 100		0,3516

(\*) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

(?) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1989

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf  
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 238/89 <sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
238/89 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-  
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 238/89 wird gemäß den im  
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-  
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1989, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der Ausführerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup>
1702 40 10 100		35,16
1702 60 10 000		35,16
1702 60 90 000	0,3516	
1702 90 30 000		35,16
1702 90 60 000	0,3516	
1702 90 71 000	0,3516	
1702 90 90 900	0,3516	
2106 90 30 000		35,16
2106 90 59 000	0,3516	

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 424/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1989

**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/89<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr.  
2658/87 in bezug auf die Einreihung von Trainingsan-  
zügen aus Gewirken oder Gestrickten, die durch den  
Wortlaut der KN-Code 6112 und 6211 erfaßt werden, zu  
gewährleisten, ist es erforderlich, einige ihrer charak-  
teristischen Merkmale im Verhältnis zu anderen Kleidungs-  
stücken, die durch die genannte Nomenklatur erfaßt sind,  
festzulegen.

In den KN-Code 6103, 6104, 6203 und 6204 werden,  
unter anderem, Kombinationen erfaßt, so wie sie in der  
Anmerkung 3 Buchstabe b) zu Kapitel 61 und 62 defi-  
niert sind.

Trainingsanzüge werden ausschließlich oder haupt-  
sächlich während sportlicher Aktivitäten getragen, im  
Gegensatz zu Kombinationen, für die ein solches Krite-  
rium für ihre Einreihung nicht notwendig ist.

Der Begriff „Kombinationen“ umfaßt keine Trainingsan-  
züge. Es ist daher erforderlich, innerhalb der Kombi-  
nierten Nomenklatur eine genaue Unterscheidung  
zwischen diesen zwei Arten von Kleidungsstücken festzu-  
legen.

Trainingsanzüge bestehen aus zwei Teilen, d.h. aus einem  
Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers und  
einer langen Hose ; Kombinationen können auch auf die  
gleiche Weise zusammengestellt sein.

Sowohl bei Trainingsanzügen als auch bei Kombina-  
tionen kann das Kleidungsstück zum Bedecken des Ober-  
körpers eine durchgehende oder auch eine nicht durchge-  
hende Öffnung auf der Vorderseite haben.

Aufgrund der obengenannten gemeinsamen Merkmale  
von Trainingsanzügen und Kombinationen gibt es in der  
Praxis einerseits Schwierigkeiten mit der korrekten Unter-  
scheidung dieser zwei Arten von Kleidungsstücken,  
andererseits haben aber Trainingsanzüge, im Vergleich zu  
Kombinationen, einen genaueren Verwendungszweck.

Wenn der Teil des Trainingsanzugs, der zum Bedecken  
des Oberkörpers bestimmt ist, eine Öffnung auf der  
Vorderseite hat, so wird diese im allgemeinen mit einem  
Reißverschluß verschlossen. Die besagten Kleidungs-  
stücke können jedoch auch andere Verschlußsysteme  
haben. Diese Verschlußsysteme dürfen nicht von einer  
Art sein, daß die Trainingsanzüge ihren wesentlichen  
Charakter verlieren. Deshalb ist es notwendig, die  
Verschlußsysteme bei Kleidungsstücken, die vorn durch-  
gehend geöffnet sind, auf Reißverschlüsse, Druckknöpfe  
und Klettverschlüsse zu begrenzen. Wenn die Öffnung  
vorn jedoch nicht durchgehend ist, darf sie unter  
bestimmten Bedingungen auch mit Knöpfen jeder Art  
geschlossen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Hat bei Trainingsanzügen der KN-Code 6112 und 6211  
das Teil, das dazu bestimmt ist, den Oberkörper zu  
bedecken, vorn eine durchgehende Öffnung, muß diese  
mit einem Reißverschluß, Druckknöpfen oder einem  
Klettverschluß versehen sein. Wenn jedoch die Öffnung  
vorn nicht durchgehend ist, darf sie auch mit Knöpfen  
jeder Art versehen sein, vorausgesetzt, die Öffnung ist  
nicht länger als ein Drittel der Länge des Kleidungs-  
stücks, gemessen vom Halsausschnitt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1989, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 425/89 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 1989**  
**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und**  
**bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 237/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 400/89<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
237/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der  
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des  
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 237/89,  
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung  
genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1989, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1989, S. 25.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4070	—
1702 20 90	0,4070	—
1702 30 10	—	54,23
1702 40 10	—	54,23
1702 60 10	—	54,23
1702 60 90	0,4070	—
1702 90 30	—	54,23
1702 90 60	0,4070	—
1702 90 71	0,4070	—
1702 90 90	0,4070	—
2106 90 30	—	54,23
2106 90 59	0,4070	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 426/89 DER KOMMISSION**  
vom 20. Februar 1989  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/89<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1989, S. 26.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	33,17 (1)
1701 11 90	33,17 (1)
1701 12 10	33,17 (1)
1701 12 90	33,17 (1)
1701 91 00	40,70
1701 99 10	40,70
1701 99 90	40,70 (2)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(2) Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 427/89 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1989

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Februar 1989 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 253/89 <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
253/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 253/89 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1989, S. 44.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:	Weißzucker:	35,16
	Rohzucker:	30,72
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) (*):	$35,16 \times \frac{S^{(*)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose (‡):	35,16 (‡)

(\*) Für die wäßrigen Zuckerlösungen wird die Erstattung gemäß der verwendeten Zuckermenge (weiß oder roh) berechnet.

(†) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

(‡) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(§) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Februar 1989

zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen

(89/130/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Atomgemeinschaft,gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des  
Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel  
der Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schaffung zusätzlicher Eigenmittel der Gemeinschaften, die auf dem Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen („BSPmp“) der Mitgliedstaaten basieren, macht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit dieses Aggregats notwendig.

Die Vollendung des Binnenmarktes wird erhöhte Anforderungen an die internationale Vergleichbarkeit der Angaben über das Gesamttaggregat BSPmp und seine Bestandteile mit sich bringen. Diese Angaben sind auch für die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken wichtige Analyseelemente.

Die Daten des BSPmp müssen konzeptionell und praktisch vergleichbar und für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten repräsentativ sein.

Die konzeptionelle Vergleichbarkeit des BSPmp wird durch die Einhaltung der betreffenden Definitionen und

Verbuchungsregeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) gewährleistet.

Die praktische Vergleichbarkeit des BSPmp hängt von den jeweils angewandten Berechnungsverfahren und von dem verfügbaren Basismaterial ab. Eine Verbesserung des Erfassungsgrades des BSPmp setzt die Weiterentwicklung der statistischen Grundlagen und der Berechnungsverfahren voraus.

Es ist angezeigt, ein Verfahren zur Überprüfung und Beurteilung der Vergleichbarkeit und Repräsentativität des BSPmp zu schaffen. Dazu sollte ein Ausschuss eingesetzt werden, in dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfindet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

## TITEL I

Definition des Bruttosozialprodukts  
zu Marktpreisen

## Artikel 1

Das BSPmp ist durch die jeweils geltende Fassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) definiert.

Zur Berechnung des BSPmp werden dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp, ESVG-Schlüssel : N1) die von der übrigen Welt empfangenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit (R10) und aus Unternehmertätigkeit sowie Vermögen (R40) hinzugefügt und die entsprechenden an die übrige Welt geflossenen Einkommensströme abgesetzt.

## Artikel 2

Das BIPmp ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten. Das BIPmp kann nach dem ESVG nach drei Ansätzen präsentiert werden :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 142.

1. *Produktionsansatz*

Das BIPmp (N1) ist der Saldo aus der Produktion von Waren und Dienstleistungen (P10) und den Vorleistungen (P20), zuzüglich der nichtabzugsfähigen Mehrwertsteuer (R21) und der Nettoeinfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer (R29).

2. *Ausgabenansatz*

Das BIPmp (N1) ist die Summe des letzten Verbrauchs (P30) der privaten Haushalte, privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und des Staates im Wirtschaftsgebiet, der Bruttoanlageinvestitionen (P41), der Vorratsveränderung (P42) und der Differenz zwischen Ausfuhr (P50) und Einfuhr (P60) von Waren und Dienstleistungen.

3. *Einkommensansatz*

Das BIPmp (N1) ist die Summe der Einkommen aus unselbständiger Arbeit (R10), des Bruttobetriebsüberschusses der Volkswirtschaft (N2) sowie der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben (R20) abzüglich der Subventionen (R30).

## TITEL II

**Bestimmungen über das Verfahren zur Berechnung und Übermittlung der BSPmp-Daten***Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das BSPmp gemäß Artikel 1.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Kommission (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, SAEG) zum 1. Oktober eines jeden Jahres Zahlen für das Gesamttaggregat BSPmp und seine Bestandteile nach den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten ESVG-Definitionen. Die Mitgliedstaaten übermitteln darüber hinaus die notwendigen Informationen zur Erklärung dieser Angaben. Die Angaben beziehen sich auf das vorangegangene Jahr und eventuelle Änderungen vorangegangener Jahre.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten übermitteln nach Modalitäten, die die Kommission im Benehmen mit dem in Artikel 6 genannten Ausschuß festlegt, schrittweise und spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Kommission (SAEG) eine Aufstellung der für die Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile verwendeten Verfahren und statistischen Grundlagen.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission (SAEG) bei der Übermittlung der Daten nach Artikel 3 eventuelle Änderungen der verwendeten Verfahren und statistischen Grundlagen mit.

## TITEL III

**Bestimmungen über die Überprüfung der BSPmp-Berechnung***Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, wo werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

- die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum, der in jedem vom Rat zu genehmigenden Rechtsakt festzulegen ist, der jedoch in keinem Fall drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, übersteigen darf ;
- der Rat kann innerhalb des in vorstehendem Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

*Artikel 7*

Der in Artikel 6 genannte Ausschuß prüft die Fragen, die ihm von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Initiative oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden und die Anwendung dieser Richtlinie betreffen, insbesondere :

- a) die jährliche Einhaltung der in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Definitionen ;
- b) die jährliche Überprüfung der nach Artikel 3 übermittelten Daten und der nach den Artikeln 4 und 5 übermittelten Informationen über die statistischen Grundlagen und die Verfahren zur Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile.

Der Ausschuß beschäftigt sich auch mit Fragen der Revision von BSPmp-Daten und mit dem Problem der vollständigen Erfassung des BSPmp.

Er schlägt der Kommission erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Repräsentativität des BSPmp vor.

## TITEL IV

**Finanzbestimmungen***Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten erhalten während der ersten Jahre der Anwendung der vorliegenden Richtlinie einen Zuschuß der Gemeinschaft für die Arbeiten zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität der Daten des BSPmp. Der für diesen Zuschuß für erforderlich gehaltenen Betrag beträgt 6 Millionen ECU.

## TITEL V

**Schlußbestimmungen***Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe<sup>(1)</sup> nachzukommen.

*Artikel 10*

Die Kommission legt vor Ende des Jahres 1991 anlässlich der Überprüfung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SOLCHAGA CATALAN

---

<sup>(1)</sup> Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 16. Februar 1989 bekanntgegeben.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1989

zur Änderung der Entscheidung 88/557/EWG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht

(89/131/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom  
14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermeh-  
rungsgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
88/332/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der Art *Larix decidua* Mill. ist zur Zeit im Vereinigten Königreich so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut gemäß den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG nicht gewährleistet ist.

Auch Drittländer können keine ausreichende Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Art, das die gleichen Garantien wie das gemeinschaftliche Vermehrungsgut bietet und den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, gewährleisten.

Das Vereinigte Königreich sollte daher ermächtigt werden, vorübergehend Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das hinsichtlich der Herkunft nur minderen Anforderungen entspricht.

Für die Vermarktung dieses Materials gelten die gleichen Kontrollvorschriften und Fristen wie für die Vermarktung gemäß der Entscheidung 88/557/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 88/557/EWG wird für das Vereinigte Königreich in der Spalte *Larix decidua* Mill. unter „kg“ die Angabe „300 kg“ durch die Angabe „320 kg“ ersetzt und unter „Herkunft“ die Abkürzung „PL“ hinzugefügt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 43.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1989

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend forstliches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 71/161/EWG des Rates nicht entspricht

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von „*Quercus pedunculata*“ und „*Quercus sessiliflora*“, das den Anforderungen der Richtlinie 71/161/EWG entspricht, war 1988 in der Bundesrepublik Deutschland so gering, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, in ausreichender Menge Saatgut, das allen in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern zu beziehen, um diesen Bedarf voll zu decken.

Es empfiehlt sich daher, die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit bis zum 30. April 1989 zu ermächtigen, Saatgut der obengenannten Arten, das minderen Anforderungen genügt, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Nach der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/332/EWG<sup>(4)</sup>, darf Zuchtmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ein bestimmte Angaben über das betreffende Zuchtmaterial enthaltendes Dokument mitgeführt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30. April 1989 höchstens 4 000 kg Saatgut von „*Quercus pedunculata* Ehrh.“ und höchstens 4 000 kg Saatgut von „*Quercus sessiliflora* Sal.“, das den im Anhang I der Richtlinie 71/161/EWG festgelegten Anforderungen in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, sofern folgende Bedingung erfüllt ist: Die in Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG vorgeschriebene Urkunde trägt die Aufschrift „Saatgut, das den Normen in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht“.

*Artikel 2*

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission vor dem 31. Mai 1989 die Mengen Saatgut mit, die nach Maßgabe dieser Entscheidung auf ihrem Hoheitsgebiet vermarktet worden sind. Die Kommission gibt diese Information an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1989

**zur Änderung der Grenzen der im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates  
benachteiligten Gebiete in Portugal**

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/133/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom  
28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten  
und in bestimmten benachteiligten Gebieten <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 86/467/EWG des Rates vom 14. Juli  
1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der  
benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der  
Richtlinie 75/268/EWG (Portugal) <sup>(3)</sup> werden die in dem  
Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im  
Sinne des Artikels 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie  
75/268/EWG aufgeführten Gebiete Portugals beschrieben.Die Regierung der Portugiesischen Republik hat am 5.  
Juli 1988 eine Änderung der verwaltungstechnischen  
Aufgliederung von fünf „freguesias“ <sup>(4)</sup> mitgeteilt.In Beantwortung einer Bitte um Auskunft haben die  
portugiesischen Behörden am 4. Oktober 1988 der  
Kommission mitgeteilt, daß durch diese Aufgliederung  
die gemäß der Richtlinie 75/268/EWG eingestufte Fläche  
nicht geändert wird, sondern daß diese Aufgliederung  
lediglich die Folge der Unterteilung von 5 zuvor einge-stuften „freguesias“ in nunmehr insgesamt 10 „freguesias“  
ist.Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und  
Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist zu den  
finanziellen Aspekten gehört worden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-  
turausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Mit Wirkung vom 11. Juni 1988 wird das in den  
Anhängen zur Richtlinie 86/467/EWG aufgeführte  
Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Portugal  
gemäß dem Anhang dieser Entscheidung geändert.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 173.<sup>(4)</sup> Unterste Stufe der verwaltungstechnischen Aufgliederung in  
Portugal.

## ANHANG

**I. Benachteiligte Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG**

Distrito	Concelho	Freguesia
Porto	Penafiel	Sebolido Rio Mau
Beja	Odemira	Santa Clara-a-Velha Pereiras-Gare

**II. Benachteiligte Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG**

Distrito	Concelho	Freguesia
Beja	Almodôvar	Gomes Aires Aldeia dos Fernandes
Setúbal	Montijo	Canha Pegões

**III. Benachteiligte Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG**

Distrito	Concelho	Freguesia
Santarém	Tomar	Casais Além da Ribeira

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. Februar 1989

zur Genehmigung eines Programms für den spanischen Baumwollsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3465/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung hat am 16. Mai 1988 das Programm über den Baumwollsektor mitgeteilt und am 15. November 1988 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das Programm zielt auf den Ausbau und die Rationalisierung der Erzeugung und Vermarktung von Baumwolle ab und enthält sämtliche Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82, wonach die Ziele der gemeinsamen Maßnahmen gemäß Titel II der letztgenannten Verordnung erreicht werden können.

Die Kosten des Programms zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, entsprechen den voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82.

Die Kommission behält sich vor, die voraussichtlichen Kosten des von Spanien eingereichten Programms aufgrund des in den begünstigten Mitgliedstaaten verzeichneten Fortschritts bei der Abwicklung der Maßnahmen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 und mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 10 Absatz 3 der letztgenannten Verordnung zu ändern.

Es ist erforderlich, die Bestimmungen über die regelmäßige Unterrichtung im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 im Einvernehmen mit Spanien festzulegen ; dieses Einvernehmen wurde erzielt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von der spanischen Regierung am 16. Mai 1988 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 übermittelte

und am 15. November 1988 ergänzte Programm für den Baumwollsektor wird genehmigt.

*Artikel 2*

Der jährliche Bericht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 enthält folgende Angaben :

1. Erzeugergemeinschaften ;
  - 1.1. anerkannte Erzeugergemeinschaften nach Provinzen und Betriebsgröße :
    - Anzahl der Anerkennungen,
    - Standort,
    - Anzahl der zusammengeschlossenen Erzeugerbetriebe,
    - Betriebsgrößenverhältnis zwischen der größten und der kleinsten Erzeugergemeinschaft in ha für jede Erzeugergemeinschaft,
    - Prozentsatz der selbstbewirtschafteten, gepachteten oder in anderer Form bewirtschafteten Fläche für jede Erzeugergemeinschaft,
    - Startbeihilfe,
    - Produktionsvolumen,
    - Anzahl der vor der Anerkennung vorhandenen und im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 subventionierten Erntemaschinen (Anzahl je Erzeugergemeinschaft, Investitionsbetrag),
    - Spezialtransportausrüstung,
    - sonstige Spezialausrüstung zur Erleichterung der maschinellen Ernte : Spritzgeräte usw. (Anzahl und Investitionsbetrag),
  - 1.2. Entzug der Anerkennung ;
2. Angaben gemäß Nummer 1 für Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften ;
3. Entkörnungsbetriebe nach Verarbeitungsleistung und Provinzen ;
  - 3.1. effektive Verarbeitungsleistung in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (nach Betriebsgrößen und Provinzen),
  - 3.2. Anzahl der modernisierten Betriebe — geographische Lage, Art der Modernisierung, Kapazitätserhöhung, Anzahl der zugehörigen Erzeugergemeinschaften (und ihre Vereinigungen), Investitionshöhe, gewährte Beihilfe,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 20. 11. 1987, S. 6.

- 3.3. Anzahl neuer Betriebe — geographische Lage, Verarbeitungsleistung, Anzahl der zugehörigen Erzeugergemeinschaften (und Vereinigungen), Investitionshöhe, gewährte Beihilfe,
- 3.4. andere subventionierte Investitionen für die Entkörnung ;
4. Anzahl der Betriebe zur Vortrocknung und Reinigung von Rohbaumwolle, Verarbeitungsleistung, Lage, Anzahl der zugehörigen Erzeugergemeinschaften (und Vereinigungen), Investitionshöhe, gewährte Beihilfe ;
5. Anzahl der modernisierten Lagerungsbetriebe, Verarbeitungsleistung, Lage, Anzahl der zugehörigen Erzeugergemeinschaften (und Vereinigungen), Investitionshöhe, gewährte Beihilfe ;
6. wirtschaftliche Auswirkungen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 389/82.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1989

**zur Genehmigung von vier von der portugiesischen Regierung aufgestellten Programmen sowie der Änderung von zwei in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal bereits genehmigten Programmen**

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/135/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2182/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die portugiesische Regierung hat mit Datum vom 17. Mai 1988 drei Sonderprogramme mitgeteilt. Sie betreffen neue kollektive Bewässerungssysteme, die Erneuerung bestehender Bewässerungsnetze sowie Maßnahmen zur Entwässerung und Erhaltung der Böden im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85. Ziel dieser Programme ist eine Verbesserung der Wasserversorgungslage.

Mit Datum vom 13. Juli 1988 hat die portugiesische Regierung ein Sonderprogramm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 mitgeteilt, das Studien zur Analyse der portugiesischen Landwirtschaft betrifft und darauf abzielt, die Effizienz der Stützungsmaßnahmen zur Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Leitlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik zu steigern.

Die portugiesische Regierung hat mit Datum vom 25. Juli 1988 eine Ergänzung zu dem Sonderprogramm für die Erneuerung und Verbesserung der traditionellen Bewässerungssysteme auf der Insel Madeira mitgeteilt. Zweck der Ergänzung ist es, Privatunternehmer in die Durchführung dieses Programms einzubeziehen.

Mit Datum vom 21. Oktober 1988 hat die portugiesische Regierung eine Ergänzung zu dem Sonderprogramm über forstwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 mitgeteilt. Inhalt dieser Ergänzung ist zum einen die Aufnahme der autonomen Region Madeira in dieses Programm und zum

anderen die Änderung der Höchstgrenzen für Einheitskosten-Ausgaben, die bei der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Zu den finanziellen Aspekten wurde der Ausschuss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die von der portugiesischen Regierung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 am 17. Mai, 13. Juli, 25. Juli und 21. Oktober 1988 mitgeteilten Sonderprogramme und Ergänzungen dazu werden genehmigt.

### *Artikel 2*

Die von der portugiesischen Regierung im Zuge der Durchführung dieser Programme gewährten Beihilfen sind ab dem 21. Oktober 1988 erstattungsfähig.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 13.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 8. Februar 1989

**zur Änderung der Entscheidung 85/446/EWG über die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch an Ort und Stelle vorzunehmenden Kontrollen**

(89/136/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom  
26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim  
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem  
Fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
88/288/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vorschriften für die an Ort und Stelle durchgeführten  
Kontrollen bezüglich des innergemeinschaftlichen  
Handelsverkehrs mit frischem Fleisch sind in der  
Entscheidung 85/446/EWG der Kommission vom 18.  
September 1985<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entschei-  
dung 88/151/EWG<sup>(4)</sup>, festgelegt worden.Die Vorschriften bezüglich der routinemäßigen  
Kontrollen an Ort und Stelle, welche in Kapitel II dieser  
Entscheidung festgelegt sind, sind bis zum 31. Dezember  
1988 begrenzt. Diese Vorschriften waren für eine korrekte  
Ausführung der Richtlinie 64/433/EWG erforderlich, und  
es ist daher angebracht, sie zu verlängern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 11 der Entscheidung 85/446/EWG wird das  
Datum „31. Dezember 1988“ durch das Datum „31.  
Dezember 1989“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1989 wirksam.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 2. 10. 1985, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1988, S. 46.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/15/EWG zur Aufrechterhaltung der Einfuhr lebender Nutztierarten und frischen Fleisches aus bestimmten Drittländern

(89/137/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/289/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7, im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Entscheidung 89/15/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 89/18/EWG<sup>(6)</sup>, lassen die Mitgliedstaaten weiterhin die Einfuhr frischen Fleisches und lebender Nutztierarten unter den festgelegten Bedingungen aus denjenigen Drittländern zu, die im Anhang zu der Entscheidung aufgeführt sind.

Die Behörden Paraguays haben sachdienliche Angaben zu ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verwendung von Stoffen mit östrogenen, androgenen, gestagenen und thyreostatischen Wirkung betreffen, sowie spezifische Angaben zu dem Plan gemacht, in dem die durch das betreffende Land gebotenen Garantien bezüglich der Untersuchung auf Rückstände von den in den Teilen A I und A II des Anhangs I der Entscheidung 86/469/EWG genannten Stoffen beschrieben sind. Diese

Garantien können als denen entsprechend angesehen werden, die sich aus den Richtlinien 85/358/EWG<sup>(7)</sup> und 86/469/EWG des Rates ergeben.

Die Behörden des betreffenden Landes haben außerdem garantiert, daß kein Nutztier oder Fleisch von Nutztieren, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung verabreicht worden sind, in die Gemeinschaft ausgeführt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Art von Stoffen sollte deshalb die Einfuhr frischen Fleisches und lebender Nutztierarten aus Paraguay beibehalten werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang zur Entscheidung 89/15/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

## ANHANG

Drittland	Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten die Einfuhr zulassen (Zeitpunkt der Entladung in der Gemeinschaft)	Besondere Bemerkungen
Argentinien	31. 5. 1989	
Australien		
Botsuana	31. 5. 1989	
Brasilien	31. 5. 1989	
Bulgarien	31. 5. 1989	
Chile	31. 5. 1989	
Finnland		
Grönland	31. 5. 1989	
Island	31. 5. 1989	
Jugoslawien		
Kanada	31. 5. 1989	( <sup>1</sup> )
Malta	31. 5. 1989	
Neuseeland		
Norwegen		
Österreich	31. 5. 1989	
Paraguay		
Polen		
Rumänien		
Schweden		
Schweiz		
Simbabwe		
Südafrika/Namibia		
Swasiland	31. 5. 1989	
Tschechoslowakei		
Ungarn		
Uruguay		
Vereinigte Staaten von Amerika	31. 5. 1989	( <sup>2</sup> )
DDR	31. 5. 1989	

(<sup>1</sup>) Die Einfuhr von Rindern und Rindfleisch zum Verzehr wird zum 1. Januar 1989 ausgesetzt. Von dieser Maßnahme sind zur Zucht bestimmte Rinder ausgenommen.

(<sup>2</sup>) Die Einfuhr von Rindern und Rindfleisch zum Verzehr wird zum 1. Januar 1989 ausgesetzt.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. Februar 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/7/EWG zur Festlegung der Dauer der amtlichen Zulassung bestimmter Gemüsesorten

(89/138/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG vom 29.  
September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter und vierter  
Unterabsatz,

auf Antrag des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 70/458/EWG ist  
vorgesehen, daß die Zulassung von Sorten, die vor dem 1.  
Juli 1972 in einem Mitgliedstaat erfolgt ist, bis spätestens  
30. Juni 1982 gilt.

In der Richtlinie 88/380/EWG ist vorgesehen, daß

- bei Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 bzw. im Falle  
Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs  
vor dem 1. Januar 1973 zugelassen worden sind, diese  
Frist bis spätestens 30. Juni 1990 verlängert werden  
kann, sofern vor dem 1. Juli 1982 amtliche Schritte  
auf Gemeinschaftsbasis unternommen worden sind,  
um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die  
Erneuerung ihrer Zulassung oder der Zulassung der  
aus ihnen entwickelten Sorten erfüllt sind;
- für Griechenland, Spanien und Portugal das Ende der  
befristeten Zulassung bei bestimmten Sorten, die in  
diesen Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 zuge-  
lassen worden sind, auf Antrag dieser Mitgliedstaaten  
ebenfalls auf den 30. Juni 1990 festgesetzt werden  
kann.

In der Entscheidung 89/7/EWG <sup>(3)</sup> hat die Kommission  
bestimmte Sorten aufgeführt, die den vorstehendenBestimmungen genügen, und festgelegt, daß ihre  
amtliche Zulassung spätestens bis zum 30. Juni 1990 gilt.Es hat sich gezeigt, daß die Möhrensorte „Royal  
Chantenay“, die in drei Mitgliedstaaten einschließlich  
Spaniens amtlich zugelassen ist, vorstehenden Bestim-  
mungen ebenfalls genügt und daher in das Verzeichnis  
der Sorten aufzunehmen ist, deren amtliche Zulassung  
gemäß der Entscheidung 89/7/EWG bis zu diesem Zeit-  
punkt gilt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbau-  
liche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Anhang der Entscheidung 89/7/EWG werden in der  
Eintragung betreffend die Art „*Daucus carota* L. (Möhre)“  
nach den Worten „Parijse Markt“ die Worte „Royal  
Chantenay“ eingefügt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1989, S. 25.